

3. Verordnung, das Sterbequartal und Gnadenhalbejahr für die Wittwen und Kinder der Prediger in den vormals Königl. Sächs. Landestheilen betreffend.

Sie erhalten anbei Abschrift einer an die Regierung zu Erfurt unterm 10. v. M. erlassenen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, woraus Sie ersehen werden, was wegen des Sterbequartals und der Gnadenzeit für die Prediger-Wittwen in den vormals Königl. Sächs. Landestheilen Höheren Orts festgesetzt worden, und wornach mithin auch in Ihrem Aufsichtssprengel vorkommenden Falls das Sterbequartal und das Gnadenhalbejahr für die Wittwen und Kinder der Prediger zu reguliren ist.

Riegnitz, den 16. July 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

An den Hrn. Superint. M. Jancke
zu Görlitz.

Das Ministerium hat den Bericht der Königl. Regierung von 10. Febr. d. J. zunächst den übrigen Königl. Regierungen, zu deren Verwaltung vormalige Königl. Sächs. Landestheile übergegangen sind, mitgetheilt, und will nunmehr in Betreff des Sterbequartals und der Gnadenzeit für die Predigerwittwen folgende Festsetzung hierdurch erlassen.

In den gedachten vormals Königl. Sächs. Landen soll nach §. 838 Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts fortdauernd die durch frühere Bestimmungen feststehende halbjährige Gnadenzeit zur Anwendung kommen. Außer dieser Gnadenzeit soll der Wittwe und den Kindern eines im Amte gestorbenen Pfarrers nach §. 833 l. c. auch noch das Sterbequartal zustehen, welches nach §. 837 ibid dergestalt berechnet werden muß, daß, wenn z. B. der Pfarrer am 10. Nov. in sein Amt eingeführt worden, und im Monat Februar gestorben ist, der Wittwe und den Kindern das Einkommen der Pfarrei für die Monate Februar, März und April gebührt, weil das Amtsjahr ihres Erblassers mit dem 1. Nov. angefangen hat, und also die Quartale vom 1. Nov. bis 1. Feb. vom 1. Feb. bis 1. Mai u. s. w. laufen. In diesem Falle fängt demnach das vorgedachte Gnadenhalbejahr mit Ablauf des Sterbequartals an. An-